

Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden

gemäß Beschluss des Kirchenkreistages
vom 24. November 2008

1. Änderung durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 11.06.2010
2. Änderung durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 29.06.2012
3. Änderung durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 02.12.2013
4. Änderung durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 01.12.2014
5. Änderung durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 02.12.2016
6. Änderung durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 16.06.2017
7. Änderung durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 15.11.2018
8. Änderung durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 16.7.2021

in der Fassung der 9. Änderung
durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12.12.2023



Inhalt

Teil 1 : Allgemeine Bestimmungen

Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis

Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis

Teil 4: Schlussbestimmungen

Finanzsatzung des Kirchenkreises Norden nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß Beschluss des Kirchenkreistages Norden vom 24. November 2008

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Norden berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.
- (3) Für die Einrichtungen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises, des Kirchenkreisverbandes und der Landeskirche wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

- (1) Die Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre und des Pfarrwittums der Kirchengemeinden (Stellenaufkommen) dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen verwendet werden (§ 15 Abs. 1 FAG). Das Stellenaufkommen ist nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen.

- (2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:
- a) Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung;
 - b) Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
 - c) Grundsteuern, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Versicherungsprämien;
 - d) Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
 - e) Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
 - f) Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) aufgrund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung;
 - g) Kosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
 - h) Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
 - i) Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
 - j) Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.
- (3) Ist nach den Planungen von Maßnahmen - insbesondere nach den Buchstaben b., f. und h. - davon auszugehen, dass deren Kosten - nach Abzug eventueller Zuschüsse Dritter - das zu erwartende Nettostellenaufkommen eines Haushaltsjahres oder im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen werden, ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen.
- (4) Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Pfarrdienstwohnung einschließlich Zubehör (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie für sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen und/oder Zuschüssen von Dritten haben.

Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren werden die regelmäßigen Erbbauzinsen bzw. Nutzungsentgelte aus den ersten 3 Jahresabrechnungen nicht dem Stellenaufkommen zugerechnet.

§ 3

Einnahmen der Dotation Kirche/Küsterei

- (1) Die Erträge des Dotationsvermögens der Dotationen Kirche/Küsterei der Kirchengemeinden sind nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen,

nachdem den Kirchengemeinden ein Anteil des jeweils angefallenen Ertrages in Höhe von 25 % zur freien Verfügung belassen worden ist.

- (2) Die Absätze 2 bis 5 des § 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

Folgende Einnahmen verbleiben den Kirchengemeinden:

- 1) Einnahmen aus kirchlichen Abgaben, insbesondere Kirchgeld oder Kirchenbeitrag;
- 2) Einnahmen aus dem Betrieb von Friedhöfen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen;
- 3) freiwillige Gaben;
- 4) Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist oder auf freiwilligen Gaben beruht;
- 5) Leistungen anderer Stellen und
- 6) sonstige Einnahmen.

§ 5

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Verwaltung des Rücklagen- und Darlehensfonds hat die Kirchenkreissynode in einer gesonderten Ordnung geregelt. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 6

Finanzierung des Kirchenamtes

- (1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes in Trägerschaft des Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord. Er trägt den mit anderen den Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben entsprechend den Regelungen in der von den Kirchenkreisen beschlossenen Finanzierungsvereinbarung
- (2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren. Zinseinnahmen aus dem Kassenbestand verbleiben dem Kirchenamt zur Finanzierung seiner Ausgaben ohne Anrechnung auf seine Personal- und Sachkostenzuweisung.
- (3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 Finanzausgleichsverordnung (FAVO)) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten und Spielkreisen
 2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen: die Psychologische Beratungsstelle sowie die Schwangerenkonfliktberatungsstelle, die Schuldnerberatungsstelle, den Tagesaufenthalt sowie die Norder Tafel, die Flüchtlingssozialarbeit
 3. Verwaltung von Friedhöfen und deren Einrichtungen,
 4. Dienstleistungen für sonstige drittfinanzierte Bereiche sowie für die Verwaltung landeskirchlicher Einrichtungen,
 5. Fundraising
 6. Verwaltung von vermieteten Wohnungen und Gebäuden, die für die kirchliche Arbeit nicht unmittelbar benötigt werden,
 7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.
- (4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen einschließlich der Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und zentralen Dienste (Regiekosten), soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO).
- (6) Können die VKU nach Abs. 3 nicht aufgrund der tatsächlichen Kosten dargestellt werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden.
Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:
- a) Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG
 - b) Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
 - c) außerordentliche Einnahmen
 - d) Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
 - e) Überschüsse aus Vorjahren / Fehlbeträge an Folgejahre.

Das Einnahmenvolumen ist auf volle 1.000,00 € aufzurunden.

Für neu hinzukommende Aufgaben sind die voraussichtlich in dem Haushaltsjahr erzielbaren Einnahmen bzw. die Einnahmen des Vorjahres Bemessungsgrundlage.

- (7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze bzw. Festbeträge:

- a) je Kindertagesstätte 7,5 %, Spielkreise 4%
 - b) je Friedhof 15 %, bei bestimmten Aufgaben in Selbstverwaltung davon 50 %
 - c) je diakonischer Einrichtung 4 %
 - d) Einnahmen aus Liegenschaften (Pachten, Mieten, Nutzungsentgelte usw.) 5 %
Arbeitskreis Kirche im Tourismus: 4 % drittfinanzierte Bereiche nach Aufwand
- (8) Bei besonderen Maßnahmen kann der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall eine Verwaltungskostenumlage in angemessener Höhe festsetzen.

§ 7

Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

Freistellungskosten für Mitarbeitervertreter/innen sind nach Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anteilig auf fremdfinanzierte oder teilfremdfinanzierte Bereiche (Kindergarten, Friedhöfe, Beratungsstellen u.a.) umzulegen.

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

§ 8

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Der Kirchenkreisvorstand trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans.
- (2) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Gremien und Personen.

§ 9

Personalkostenzuweisungen an die Kirchengemeinden

- (1) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden sowie die genehmigten Stellen für Diakoninnen und Diakone und A- bzw. B- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden werden nach dem für die jeweilige Planungsperiode von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenrahmenplan finanziert. Die tatsächlichen Kosten der Stellen werden den Kirchengemeinden als Personalkostenzuweisung zugewiesen.
- (2) Für die bei ihnen anfallenden sonstigen Dienste erhalten die Kirchengemeinden eine budgetierte zweckgebundene Zuweisung. Die Zuweisung setzt sich zusammen aus einer

Zuweisung für den Arbeitsbereich Kirche im Tourismus sowie für die sogenannten technischen Dienste. Die Kirchengemeinden können Dienste in eigener Verantwortung und nach örtlichen Gegebenheiten regeln.

- (3) Die Höhe der Zuweisung für den Arbeitsbereich „Kirche im Tourismus“ bemisst sich nach den in der Kirchenkreissynode beschlossenen Schlüssel.
- (4) Die Höhe der Zuweisung für die sogenannten technischen Dienste setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Betrag pro Gemeindeglied zusammen. Der Sockelbetrag beträgt 6.000,00 € pro Kirchengemeinde, wobei der Betrag für die Kirchengemeinden, die über eine/n hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in verfügen, um 2.000,00 € vermindert wird. Der Betrag pro Gemeindeglied errechnet sich aus der von der Kirchenkreissynode pro Haushaltsjahr festgesetzten Obergrenze abzüglich des Sockelbetrages durch die Anzahl der Gemeindeglieder.
- (5) Für die gemeindegliederabhängigen Zuweisungen gilt für die gesamte Planungsperiode die Zahl der Gemeindeglieder, die die Landeskirche oder die von ihr beauftragte Stelle zu dem nach § 4 Abs. 1 der Finanzausgleichsverordnung maßgeblichen Zeitpunkt ermittelt hat.
- (6) Bei erkennbar dauerhafter Erkrankung von haupt- oder nebenberuflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden übernimmt der Kirchenkreis die Personalkosten in Höhe von 50% der zu vertretenden Stelle ab der dritten Krankheitswoche bis zum Wegfall der Lohnfortzahlung (Ende 6. Woche).

§ 10

Finanzierungs- und Bonifizierungsmodell zum Erhalt und zur Einrichtung von Stellen (Norder Modell)

- (1) Ziel ist es, Stellen haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter, die im Stellenplan des Kirchenkreises/des Anstellungsträgers nur mit eingeschränktem Dienstumfang oder gar nicht vorgesehen werden können, im notwendigen Umfang zu erhalten bzw. einzurichten.
 1. Die Kirchengemeinde/der Anstellungsträger verpflichtet sich, den fehlenden Anteil der Stellenfinanzierung durch zusätzlich angeworbene Mittel (zweckgebundene Spenden, zweckgebundener Freiwilliger Kirchenbeitrag etc.) aufzubringen und schließt darüber mit dem Kirchenkreis/der Landeskirche eine Vereinbarung.
 2. Der Kirchenkreis fördert dieses Engagement durch eine Bonifizierung im Verhältnis 2:1. Auf zwei Euro, die die Kirchengemeinde/der Anstellungsträger aufbringt, gibt der Kirchenkreis einen Euro dazu.
- (2) Das Norder Modell unterstützt Vernetzung und Kreativität, Eigenverantwortung und den Mut zu einem kalkulierbaren Risiko. So stellt es einen fantasievollen Schritt zur Stärkung und Förderung lebendiger Kirchengemeinden dar. Dieses Modell ist geeignet, die

Gestaltungsfreiheit der evangelisch-lutherischen Kirche insgesamt zu wahren und zu fördern.

- (3) Der Finanzausschuss ist bei der Vergabe von Mitteln generell vorweg zu beteiligen.

§ 11

Sachkostenzuweisungen an die Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Unterstützung ihrer Sachausgaben eine budgetierte Grundzuweisung. Darüber hinaus sind weitere Zuweisungsmittel für Sachausgaben grundsätzlich nicht möglich.
- (2) **1. Bewirtschaftungskosten** für Kirchen und Gemeindehäuser (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wartung, Abgaben)
- a. für Kirchen je cbm umbauten Raumes (Faktor 1,00 = 1,25 €)

bis 1.999 cbm	1,00	(1,25 €)
von 2.000 bis 2.999 cbm	0,80	(1,00 €)
von 3.000 bis 3.999 cbm	0,60	(0,75 €)
von 4.000 bis 4.999 cbm	0,50	(0,63 €)
von 5.000 und mehr cbm	0,40	(0,50 €)

 - b. für Gemeindehäuser je cbm umbauten Raumes (Faktor 1,00 = 2,25 €)
(es gilt der Gebäudebestand per 01.01.2009, für zukünftige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die zulässigen Höchstflächen)

bis 999 cbm	1,00	(2,25 €)
von 1.000 bis 1.499 cbm	0,90	(2,03 €)
von 1.500 bis 1.999 cbm	0,80	(1,80 €)
von 2.000 und mehr cbm	0,70	(1,58 €)

In allen Fällen wird mindestens der Höchstbetrag der Vorstufe gewährt.

- 2. Sonstige Sachkosten** (z. B. Fahrtkosten, Telefon, Geschäftsbedarf, Amtszimmerentschädigung, ehrenamtliche Arbeit, usw.)
- a. je Kirchengemeinde ein Sockelbetrag von 1.800,00 €
 - b. dazu je Gemeindeglied ein Ausgleichsbetrag von 1,18 €
 - c. Pauschalbetrag je Pfarrstelle 1.000,00 €
 - d. Fahrtkostenpauschale für Inselgemeinden 360,00 €

Für die Anzahl der Gemeindeglieder gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

Die Zuweisungsbeträge sind gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 25.10.2005 um 10 % zu kürzen.

(3) Ergänzungszuweisungen

A. Freizeiten und Partnerschaftsreisen

Es werden nur Freizeiten kirchlicher Träger bezuschusst, sofern mögliche Zuschussmittel anderer Stellen beantragt sind.

1. Kinder-, Jugend-, Familien- und Chorfreizeiten

Zuschüsse von 5,00 € pro Übernachtung und Teilnehmer, ohne zeitliche Begrenzung. Fahrtkosten werden nicht bezuschusst.

2. Konfirmandenfreizeiten

Zuschuss für jeden angefangenen Tag und Teilnehmer für Freizeiten mit Übernachtung 5,00 €, ohne Übernachtung 2,00 €. Inselgemeinden erhalten zusätzlich die Fährkosten erstattet.

3. Erwachsenenfreizeiten

Zuschüsse für Erwachsenenfreizeiten, Seniorenfreizeiten, Gemeindefahrten und ähnliche Veranstaltungen werden nicht gezahlt.

4. Partnerschaftsreisen

Zuschüsse von 15,00 € pro angefangenen Tag und Teilnehmer/in, maximal 2.000,00 € und eine Begegnungsreise pro Jahr und Partnerschaft. Zusätzliche Zuschüsse nach Nr. 1 entfallen in diesem Fall.

B. Fortbildungsmaßnahmen

Der Charakter von Fortbildungsmaßnahmen muss zweifelsfrei erkennbar sein (z. B. Programm)

1. Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf gemeindlicher Ebene werden für längstens 4 Tage mit bis zu 6,00 €/Teilnehmer bezuschusst.
2. Für Fortbildungsmaßnahmen, die von übergemeindlichen kirchlichen Trägern durchgeführt werden, kann ein Zuschuss von bis zu einem Drittel des vom Teilnehmer zu tragenden Beitrages gewährt werden. Die Höhe des Teilnehmerbeitrages ist nachzuweisen. Bei Fortbildungen von Teilnehmenden, die künftig eine Chorleitung übernehmen, kann ein Zuschuss bis zu 2/3 der Kosten gewährt werden.
3. Kirchenvorstehertagungen werden 1 x pro Wahlperiode mit einem Drittel der Kosten bezuschusst.

C. Bewilligung der Zuschüsse

Das Kirchenamt wird beauftragt, auf Antrag Zuschüsse für Freizeiten nach den obigen Kriterien abzurechnen.

D. Instrumente und Lautsprecheranlagen

unter Vorlage von zwei vergleichbaren Kostenvoranschlägen und eines Finanzierungsplans

- die Anschaffung von Instrumenten mit 20% der Kosten, maximal 1.000,00 € und minimal 50,00 €. Dabei werden lediglich die Kosten der Instrumente ohne Zubehör oder technische Anlagen berücksichtigt. Bei Anträgen von Posaenchören ist vorab die Reparaturmöglichkeit zu prüfen und eine Stellungnahme des Landesposaunenwartes vorzulegen.
- Lautsprecheranlagen mit einem Drittel der Kosten, maximal 3.000,00 €

E. Besondere Maßnahmen und neue Arbeitsbereiche

Über Anträge in außerordentlichen Notfällen entscheidet im Einzelfall- der Kirchenkreisvorstand.

F. Allgemeines

Nachträgliche Anträge werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Zuweisungen versteht sich bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 12

Projekt „Förderung des musikalischen Lebens im Kirchenkreis Norden“ („Musik-Projekt“)

(1) Zielsetzung

Der Kirchenkreis beabsichtigt mit dem „Musik-Projekt“ die Förderung der kirchengemeindlichen Eigeninitiative im musikalischen Bereich. Er unterstützt damit den weiteren Auf- und Ausbau eines breit gefächerten musikalischen Lebens in den Gemeinden.

(2) Einrichtung von Musikfonds in den Gemeinden

Jede Kirchengemeinde ist gehalten, einen Musikfonds auf Gemeindeebene einzurichten. In diesen Musikfonds fließen aus der jeweiligen Gemeinde:

- Kollekten
- Spenden
- Konzerteinnahmen
- Beiträge (z.B. für die Ausbildung an Instrumenten)
- „Chorgroschen“ (geringer Beitrag in Chören und Instrumentalgruppen je Probenabend & Teilnehmer/innen)

(3) Bonifizierung durch den Kirchenkreis

Das am Jahresende vorliegende Ergebnis des jeweiligen Musikfonds wird aus dem Innovationsfonds des Kirchenkreises bonifiziert, und zwar

- im Verhältnis 2:1 (also 2/3 Kirchengemeinde, 1/3 Kirchenkreis),
- ab einer kirchengemeindlichen Musikfondseinlage von mindestens 200,00 €,
- bis zu einem Zuschuss von höchstens 1.000,00 € pro Jahr und Gemeinde.

(4) Freie Verfügung der Gemeinden

Das durch den Musikfonds und Bonifizierung aufgebrachte Geld steht der jeweiligen Kirchengemeinde (zweckgebunden allein für die musikalische Arbeit) zur freien Verfügung, also z.B.

- zur Materialbeschaffung (Instrumente, Noten ...),
- zur pauschalen Unterstützung von Chor- und Übungsleitern, Aufwandsentschädigung etc.

§ 13

Baukostenzuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung für die Baupflege (Bauunterhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen) an ihren Gebäuden. Die Kirchenvorstände sollen möglichst baufachtechnisch vorgebildete Kirchenglieder bestellen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Baupflege unterstützen. Baubeauftragte können auch für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam bestellt werden. Dabei haben die Baubeauftragten insbesondere folgende Funktionen:

- Arbeitsentlastung des Kirchenvorstandes in Bauangelegenheiten
- Regelmäßige Überprüfung des Gebäudebestandes auf Schäden
- Ansprechpartner/in und Koordinator/in der Kirchengemeinde in Bauangelegenheiten
- Kontaktpflege zu den Mitarbeiter/innen des Amtes für Bau- und Kunstpflege (insbesondere bei Baudenkmalen)

(2) Grundzuweisungen

Die Kirchengemeinden erhalten für die Unterhaltung ihrer anerkannten Gebäude eine zweckgebundene Grundzuweisung. Die Grundzuweisung richtet sich nach Art der Gebäude und der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes des Gebäudebestandes am 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres. Es werden nur Gebäude oder Gebäudeteile berücksichtigt, die unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt werden.

Die Entscheidung darüber, ob ein Gebäude ganz oder zu einem Teil unberücksichtigt bleibt, trifft der Kirchenkreisvorstand. Für zukünftige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten grundsätzlich die zulässigen Höchstflächen. Für Gebäude kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindergärten) sowie für Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind (z.B. Mietwohnungen), erhalten die Kirchengemeinden keine Grundzuweisung.

Durch die erhöhte Grundzuweisung (200 %) sollen die Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, notwendige Baumaßnahmen kurzfristig und mit eigenen Mitteln durchzuführen. Die nicht verbrauchten Baumittel sind einer zweckgebundenen Baurücklage zuzuführen, die mindestens die Höhe eines Grundzuweisungsbetrages erreichen soll. Wird die Baurücklage in Anspruch genommen, ist sie in den Folgejahren, spätestens nach vier Jahren, wieder aufzufüllen. Soweit der Rücklagenbestand in Höhe eines Grundzuweisungsbetrages erreicht ist, kann über den jährlich zustehenden

Grundzuweisungsbetrag frei verfügt werden. Dabei hat die Kirchengemeinde jedoch künftig anfallende Kosten für die Bauunterhaltung zwingend zu berücksichtigen.

Die Kirchengemeinden erhalten 200 % der folgenden Grundzuweisungen je Kubikmeter umbauten Raumes:

a.	Kirchen und Kapellen	
	bis 1.000 cbm	0,61 €
	1.001 bis 2.000 cbm	0,51 €
	2.001 bis 3.500 cbm	0,38 €
	3.501 bis 5.000 cbm	0,33 €
	5.001 bis 7.000 cbm	0,29 €
	7.001 bis 10.000 cbm	0,26 €
	über 10.001 cbm	0,22 €
b.	Glockentürme, einzeln stehend	0,28 €
c.	Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sowie sonstige Dienstwohnungen	0,79 €
d.	Gemeindehäuser	
	bis 1.000 cbm	0,84 €
	über 1.000 cbm	0,74 €
e.	Mitarbeiterwohnhäuser	0,79 €
f.	Nebengebäude	
	bis 500 cbm	0,17 €
	über 500 cbm	0,11 €

In allen Fällen wird mindestens der Höchstbetrag der Vorstufe gewährt.

(3) Ergänzungszuweisungen

I. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1. Ergänzungszuweisungen können auf Antrag für Neu- und Umbauten sowie Renovierungsmaßnahmen an folgenden Gebäuden bewilligt werden:

- Kirchen und Glockentürme
- Gemeindehäuser und –räume im Rahmen der zulässigen Höchstflächen
- im Rahmen der Stellenplanung notwendig vorzuhaltende Pfarrhäuser oder Pfarrdienstwohnungen

Für sonstige, vermietbare Gebäude und Wohnungen werden keine Ergänzungszuweisungen bewilligt.

2. Ergänzungszuweisungen werden im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachrangig bewilligt. Eigenmittel sind im örtlich möglichen Umfang einzusetzen.
3. Der Kirchenkreis erhält Sondermittel der Landeskirche für Bau- und Sachkosten für die Gebäude und Wohnungen der Urlauberarbeit. Diese werden den betreffenden Kirchengemeinden direkt zweckgebunden zugewiesen.

II. Besondere Bewilligungsgrundsätze

1. Die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung setzt grundsätzlich voraus:
 - a. dass die anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme 50 % des jeweiligen Grundzuweisungsbetrages überschreiten,
 - b. die Maßnahme in eine der folgenden Dringlichkeitsstufen eingestuft ist:

Dringlichkeitsstufe I -	Unfall-/Einsturzgefahr	
Dringlichkeitsstufe II -	laufende Bauunterhaltung	und
	Substanzerhaltung	
Dringlichkeitsstufe III -	Energieeinsparung	und ökologische Maßnahme
2. Baumaßnahmen, deren Gesamtkosten über 50 % und unter 200 % des jeweiligen Grundzuweisungsbetrages liegen, werden höchstens mit bis zu 50 % der Gesamtkosten bezuschusst.
3. Baumaßnahmen, deren Gesamtkosten über 200 % des jeweiligen Grundzuweisungsbetrages liegen, werden höchstens mit bis zu 75 % der Gesamtkosten bezuschusst.
4. Die Kosten für die regelmäßige Wartung der Glocken trägt der Kirchenkreis. Die Kosten für die regelmäßige Wartung der Orgeln und technische Überprüfung der Blitzschutzanlagen tragen die Kirchengemeinden.
5. Maßnahmen an Orgeln, Glocken, Innenausstattungen in Kirchen und Kapellen wie z.B. Altäre, Kanzeln, Kirchenbänke sowie restauratorische Maßnahmen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
6. In begründeten Ausnahmefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.
7. Bewilligte Bauergänzungszuweisungen stehen grundsätzlich bis zum 31.12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres zur Verfügung. Über eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes entscheidet im Einzelfall auf Antrag mit entsprechender Begründung der Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Bauausschusses.
8. Grundinstandsetzungsarbeiten von Pfarrgärten bei Pfarrstellenwechsel können mit bis zu 1.000,00 € unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung aus Baumitteln

bezuschusst werden. Ferner können Zuweisungen für Baumfällarbeiten nach Einzelfallprüfung bis zu einem Betrag von 1.000,00 € bewilligt werden.

9. Instandsetzungen von Friedhofsmauern von aktiven Friedhöfen werden nicht aus allgemeinen Baumitteln bezuschusst, sondern sind aus dem Haushalt des Friedhofs zu finanzieren. Etwaige Kosten sind in die Friedhofsgebühren mit einzukalkulieren.

III. Antragsverfahren

1. Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen sind vor der Vergabe von Aufträgen bis zum 30.04. und 31.10. eines Jahres schriftlich beim Kirchenkreisvorstand zu stellen. Der Bauausschuss berät über die vorliegenden Anträge und gibt dem Kirchenkreisvorstand eine Beschlussempfehlung hierzu.
2. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - a. eine Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder Angebote /Kostenvoranschläge von Firmen
 - b. ein Finanzierungsplan
3. In dringenden Fällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch den Kirchenkreisvorstand genehmigt werden. Diese Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.
4. In dringenden Fällen kann der Kirchenkreisvorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Bauausschusses ohne Beteiligung des gesamten Bauausschusses eine Ergänzungszuweisung nach den vorstehenden Bewilligungsgrundsätzen bewilligen.

§ 14

Grundsätze für die Mitfinanzierung von Aufgaben in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord

1. Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Kirchenkreis dem Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord als Träger von Kindertagesstätten den vollen Betrag zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind.
2. Soweit die Finanzierung der in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord wahrgenommenen Aufgaben nicht in dieser Satzung geregelt ist, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Aurich zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 16

Inkrafttreten

Die bisherigen Regelungen der Kirchenkreissynode hinsichtlich der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und der Kapitalfondsordnung werden durch diese Finanzsatzung ersetzt. Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden

gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 1.11.2002

1. Änderung durch KKT-Beschluss vom 2.6.2003
2. Änderung durch KKT-Beschluss vom 3.12.2007
3. 3. Änderung durch KKT-Beschluss vom 2.12.2013
4. Änderung durch KKT-Beschluss vom 2.12.2016

in der Fassung der 5. Änderung durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12.12.2023

§ 1

Aufgaben des Rücklagen- und Darlehensfonds

1. Für den Kirchenkreis Norden ist ein Rücklagen- und Darlehensfonds Rücklagen- und Darlehensfonds gebildet.
2. Der Rücklagen- und Darlehensfonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der vom Kirchenamt verwalteten landeskirchlichen Einrichtungen (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
3. Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Rücklagen- und Darlehensfonds einbringen. Mit der Beteiligung am Rücklagen- und Darlehensfonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2

Grundsätze für die Anlage

1. Der Bestand des Rücklagen- und Darlehensfonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnung so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Rücklagen- und Darlehensfonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
2. Vermögensanteile des Rücklagen- und Darlehensfonds (z. B. Erlöse aus Grundstücksverkäufen) sind in Immobilienfonds oder gemischten Fonds anzulegen.
3. Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Rücklagen- und Darlehensfonds gemeinsam angelegt werden.
4. Eine ausreichende Liquidität des Rücklagen- und Darlehensfonds ist zu gewährleisten.

§ 3

Verwaltung und Geschäftsführung

1. Der Rücklagen- und Darlehensfonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenkreisvorstand verwaltet.
2. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.

3. Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

§ 4

Aufgaben des KKV in Verwaltung des Rücklagen- und Darlehensfonds

1. In Verwaltung des Rücklagen- und Darlehensfonds übernimmt der Kirchenkreisvorstand folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellen von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung
 - b. Überwachung der Geschäftsführung
 - c. Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen
 - d. Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen
 - e. Stellungnahme zu den den Rücklagen- und Darlehensfonds betreffenden Prüfungsberichten
 - f. Entscheidung über den Einsatz von Zinserträgen des Rücklagen- und Darlehensfonds für innovative Vorhaben des Kirchenkreises.
2. Der Kirchenkreisvorstand kann diese Aufgaben ganz oder teilweise einem Ausschuss aus seiner Mitte übertragen.

§ 5

Verzinsung von Einlagen

1. Die Einlagen (Mindesthöhe 50 €) werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst. Die Zinshöhe ist abhängig vom jeweiligen Jahresertrag des Rücklagen- und Darlehensfonds. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
2. Der jeweiligen Einlage (Zweckbestimmung) wird mindestens 0,5 Prozent Zinsen pro Jahr zugeführt.
3. Weitere Erträge des Rücklagen- und Darlehensfonds werden für innovative Vorhaben des Kirchenkreises eingesetzt (Innovationsfonds). Einlagen der Dotation Pfarre sowie von Stiftungen sind von der Zinsabschöpfung ausgeschlossen.

§ 6

Ausscheiden aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

1. Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Jahres aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds ausscheiden.
2. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

§ 7

Darlehen

1. Aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 vom Hundert (Höchstsatz) der Gesamteinlagen nicht übersteigen.
2. Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht übersteigen.

3. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand. Der Zinssatz soll nicht mehr als 2 vom Hundert über dem Habenzinssatz der Gesamteinlagen liegen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
4. Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 8

Rechnungsführung

1. Für den Rücklagen- und Darlehensfonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen sind.
2. Die Zinseinnahmen und Zinsausgaben sowie sonstige Erträge und Kosten des Rücklagen- und Darlehensfonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende jeden Haushaltsjahres auszugleichen ist.

§ 9

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.